

§ 34 SGB XII – Bedarfe für Bildung und Teilhabe

(1) Bedarfe für Bildung nach den Absätzen 2 bis 6 von Schülerinnen und Schülern, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, sowie Bedarfe von Kindern und Jugendlichen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft nach Absatz 7 werden neben den maßgebenden Regelbedarfsstufen gesondert berücksichtigt. Leistungen hierfür werden nach den Maßgaben des [§ 34a](#) gesondert erbracht.

(2) Bedarfe werden bei Schülerinnen und Schülern in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für

1. Schulausflüge und
2. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Bedarfe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern für den Monat, in dem der erste Schultag eines Schuljahres liegt, in Höhe von 100 Euro und für den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr eines Schuljahres beginnt, in Höhe von 50 Euro anerkannt. Abweichend von Satz 1 ist Schülerinnen und Schülern für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf ein Bedarf anzuerkennen

1. in Höhe von 100 Euro für das erste Schulhalbjahr, wenn die erstmalige Aufnahme innerhalb des Schuljahres nach dem Monat erfolgt, in dem das erste Schulhalbjahr beginnt, aber vor Beginn des Monats, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt,

2. in Höhe des Betrags für das erste und zweite Schulhalbjahr, wenn die erstmalige Aufnahme innerhalb des Schuljahres in oder nach dem Monat erfolgt, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt.,

3. in Höhe von 50 Euro, wenn der Schulbesuch nach dem Monat, in dem das Schuljahr begonnen hat, unterbrochen wird und die Wiederaufnahme nach dem Monat erfolgt, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt.

(3a) gültig ab 01.01.2020

Der nach Absatz 3 anzuerkennende Teilbetrag für ein erstes Schulhalbjahr eines Schuljahres wird kalenderjährlich mit dem in der maßgeblichen Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung nach den § 28a und § 40 Nummer 1 bestimmten Prozentsatz fortgeschrieben; der fortgeschriebene Wert ist bis unter 0,50 Euro auf den nächsten vollen Euro aufzurunden (Anlage). Der Teilbetrag für das zweite Schulhalbjahr eines Schuljahres nach Absatz 3 beträgt 50 Prozent des sich nach Satz 1 für das jeweilige Kalenderjahr ergebenden Teilbetrages(Anlage). Liegen die Ergebnisse einer bundesweiten neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe vor, ist der Teilbetrag nach Satz 1 durch Bundesgesetz um den Betrag zu erhöhen, der sich aus der prozentualen Erhöhung der Regelbedarfsstufe 1 nach § 28 für das jeweilige Kalenderjahr durch Bundesgesetz ergibt, das Ergebnis ist entsprechend Satz 1 zweiter Teilsatz zu runden und die Anlage zu ergänzen. Aus dem sich nach Satz 3 ergebenden Teilbetrag für das erste Schulhalbjahr ist der Teilbetrag für das zweite Schulhalbjahr des jeweiligen Kalenderjahres entsprechend Satz 2 durch Bundesgesetz zu bestimmen und die Anlage um den sich ergebenden Betrag zu ergänzen.

(4) Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden. Als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs gilt auch eine Schule, die aufgrund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche oder organisatorische Auslegung des Unterrichts folgt; dies sind insbesondere Schulen mit naturwissenschaftlichem, musikischem, sportlichen oder sprachlichem Profil sowie bilinguale Schulen und Schulen mit ganztägiger Ausrichtung.

(5) Für Schülerinnen und Schüler wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht an.

(6) Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Aufwendungen berücksichtigt für

1. Schülerinnen und Schüler und
2. Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird oder durch einen Kooperationsvertrag zwischen Schule und Tageseinrichtung vereinbart ist. In den Fällen des Satzes 2 ist für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Schultage in dem Land zugrunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet.

(7) Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden pauschal 15 Euro monatlich berücksichtigt, sofern bei Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, tatsächliche Aufwendungen entstehen im Zusammenhang mit der Teilnahme an

1. Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
3. Freizeiten.

Neben der Berücksichtigung von Bedarfen nach Satz 1 können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 entstehen und es den Leistungsberechtigten im Einzelfall nicht zugemutet werden kann, diese aus den Leistungen nach Satz 1 und aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

§ 34 a SGXII – Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe –

(1) Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 34 Absatz 2 und 4 bis 7 werden auf Antrag erbracht; gesonderte Anträge sind nur für Leistungen nach § 34 Abs. 5 erforderlich. Einer nachfragenden Person werden, auch wenn keine Regelsätze zu gewähren sind, für Bedarfe nach § 34 Leistungen erbracht, wenn sie diese nicht aus eigenen Kräften und Mitteln vollständig decken kann. Die Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 34 Absatz 7 bleiben bei der Erbringung von Leistungen nach dem Sechsten Kapitel unberücksichtigt.

(2) Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 34 Absatz 2 und 5 bis 7 werden erbracht durch

1. Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen
2. Direktzahlungen an Anbieter von Leistungen zur Deckung dieser Bedarfe (Anbieter); oder
3. Geldleistungen.

Die zuständigen Träger der Sozialhilfe bestimmen, in welcher Form sie die Leistungen erbringen. Die Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 34 Absatz 3 und 4 werden jeweils durch Geldleistungen erbracht. Die zuständigen Träger der Sozialhilfe können mit Anbietern pauschal abrechnen.

(3) Werden die Bedarfe durch Gutscheine gedeckt, gelten die Leistungen mit Ausgabe des jeweiligen Gutscheins als erbracht. Die zuständigen Träger der Sozialhilfe gewährleisten, dass Gutscheine bei geeigneten vorhandenen Anbietern oder zur Wahrnehmung ihrer eigenen Angebote eingelöst werden können. Gutscheine können für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus ausgegeben werden. Die Gültigkeit von Gutscheinen ist angemessen zu befristen. Im Fall des Verlustes soll ein Gutschein erneut in dem Umfang ausgestellt werden, in dem er noch nicht in Anspruch genommen wurde.

(4) Werden die Bedarfe durch Direktzahlungen an Anbieter gedeckt, gelten die Leistungen mit der Zahlung als erbracht. Eine Direktzahlung ist für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus möglich.

(5) Werden die Leistungen für Bedarfe nach § 34 Abs. 2 und 5 bis 7 durch Geldleistungen erbracht, erfolgt dies

1. monatlich in Höhe der im Bewilligungszeitraum bestehenden Bedarfe oder
2. nachträglich durch Erstattung verauslagter Beträge.

(6) Im Einzelfall kann der zuständige Träger der Sozialhilfe einen Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangen. Soweit der Nachweis nicht geführt wird, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden.

(7) Abweichend von den Absätzen 2 bis 5 können Leistungen nach § 34 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 gesammelt für Schülerinnen und Schüler an eine Schule ausgezahlt werden, wenn die Schule

1. dies bei dem zuständigen Träger der Sozialhilfe beantragt
2. Die Leistungen für die leistungsberechtigten Schüler verauslagt und
3. Sich die Leistungsberechtigung von den Leistungsberechtigten nachweisen lässt.

Der zuständige Träger der Sozialhilfe kann mit der Schule vereinbaren, dass monatliche oder schulhalbjährliche Abschlagszahlungen geleistet werden.

§ 34 b SGB XII – Berechtigte Selbsthilfe

Geht die leistungsberechtigte Person durch Zahlung an Anbieter in Vorleistung, ist der Träger der Sozialhilfe zur Übernahme der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen verpflichtet, soweit

1. unbeschadet des Satzes 2 die Voraussetzungen einer Leistungsgewährung zur Deckung der Bedarfe im Zeitpunkt der Selbsthilfe nach § 34 Absatz 2 und 5 bis 7 vorlagen und

2. zum Zeitpunkt der Selbsthilfe der Zweck der Leistung durch Erbringung als Sach- oder Dienstleistung ohne eigenes Verschulden nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen war. War es dem Leistungsberechtigten nicht möglich, rechtzeitig einen Antrag zu stellen, gilt dieser als zum Zeitpunkt der Selbstvornahme gestellt.

§ 46 b SGB XII – Zuständigkeit

...

(3) Das Zwölfte Kapitel ist nicht anzuwenden, sofern sich aus den Sätzen 2 und 3 nichts Abweichendes ergibt. Im Fall der Auszahlung der Leistungen nach § 34 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 nach § 34a Absatz 7 ist § 98 Abs. 1a entsprechend anzuwenden. Bei Leistungsberechtigten....

§ 98 SGB XII - Örtliche Zuständigkeit –

...

(1a) Abweichend von Absatz 1 ist im Fall der Auszahlung der Leistungen nach § 34 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und nach § 34a Absatz 7 der Träger der Sozialhilfe zuständig, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich die Schule liegt. Die Zuständigkeit nach Satz 1 umfasst auch Leistungen an Schülerinnen und Schüler, für die im Übrigen ein anderer Träger der Sozialhilfe nach Absatz 1 örtlich zuständig ist oder wäre.

§ 141 SGB XII - Übergangsregelung aus Anlass der COVID-19-Pandemie -

...

(5) Abweichend von § 34a Absatz 1 Satz 1 gilt der Antrag auf Leistungen nach § 34 Absatz 5 in der Zeit vom 1. Juli 2021 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 als von dem Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts mit umfasst. Dies gilt für ab dem 1. Juli 2021 entstehende Lernförderungsbedarfe auch dann, wenn die jeweiligen Bewilligungszeiträume nur teilweise in den in Satz 1 genannten Zeitraum fallen, weil sie entweder bereits vor dem 1. Juli 2021 begonnen haben oder erst nach dem 31. Dezember 2023 enden.

Die §§ 28 SGB II (Bedarfe für Bildung und Teilhabe) und 29,30 SGB II (Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe) enthalten inhaltlich gleiche und fast gleichlautende Regelungen wie die §§ 34 und 34a/b SGB XII.

§ 6b BKGG (Bundeskindergeldgesetz)

(1) Personen erhalten Leistungen für Bildung und Teilhabe für ein Kind, wenn sie für dieses Kind nach diesem Gesetz oder nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes Anspruch auf Kindergeld oder Anspruch auf andere Leistungen im Sinne von § 4 haben und wenn

1. das Kind mit ihnen in einem Haushalt lebt und sie für ein Kind Kinderzuschlag nach § 6a beziehen oder
2. im Falle der Bewilligung von Wohngeld sie und das Kind, für das sie Kindergeld beziehen, zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Kind, nicht jedoch die berechnete Person zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied im Sinne von Satz 1 Nummer 2 ist und die berechnete Person Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bezieht. Wird das Kindergeld nach § 74 Absatz 1 des

Einkommensteuergesetzes oder nach § 48 Absatz 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch ausgezahlt, stehen die Leistungen für Bildung und Teilhabe dem Kind oder der Person zu, die dem Kind Unterhalt gewährt.

(2) Die Leistungen für Bildung und Teilhabe entsprechenden Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 2 bis 7 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. § 28 Absatz 1 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Für die Bemessung der Leistungen für die Schülerbeförderung nach § 28 Absatz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sind die erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen zu berücksichtigen, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden. Die Leistungen nach Satz 1 gelten nicht als Einkommen oder Vermögen im Sinne dieses Gesetzes. § 19 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung.

(2a) Ansprüche auf Leistungen für Bildung und Teilhabe verjähren in zwölf Monaten nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie entstanden sind.

(3) Für die Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe gelten die §§ 29, 30 und 40 Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| 1. Allgemeines | 6 |
| 2. Anspruchsvoraussetzungen | 7 |
| 3. Zuständigkeiten | 8 |
| 3.1 Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers..... | 8 |
| 3.2 Zuständigkeit des Jobcenters..... | 9 |
| 3.3 Zuständigkeit des Ressort Zuwanderung und Integration (204)..... | 9 |
| 3.4 Zuständigkeit in Fällen ohne laufenden Bezug von Leistungen nach dem SGB II, AsylbLG, zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, Wohngeld oder Kinderzuschlag..... | 9 |
| 4. Leistungsarten | 10 |
| 4.1 Tagesausflüge von Kita und Schulen sowie mehrtägige Fahrten von Kindertageseinrichtungen (Kita) oder mehrtägige Klassenfahrten..... | 10 |
| 4.2 Schulbedarf..... | 11 |
| 4.2.1 automatische Zahlung für Kinder im Lebensalter der allgemeinen Schulpflicht im laufenden Leistungsbezug SGB XII..... | 12 |
| 4.2.2 Kinder, die auf Antrag vorzeitig eingeschult werden oder die nach Beendigung der allgemeinen Schulpflicht eine weiterführende oder berufsbildende Schule besuchen..... | 12 |
| 4.2.3. Empfänger von Wohngeld und Kinderzuschlag..... | 12 |
| 4.2.5. Fortschreibung der Beträge ab 01.07.2020..... | 13 |
| 4.3 Schülerbeförderungskosten | 13 |
| 4.3.1 Allgemeines | 13 |
| 4.3.2 Ausnahmen: Fahrkosten als BuT-Leistung | 14 |
| 4.3.2.1 Besuch einer nicht nächstgelegenen Schule | 14 |
| 4.3.2.2 Übernahme des Eigenanteils beim Schokoticket für Bezieher*innen von Wohngeld oder Kinderzuschlag..... | 15 |
| 4.4 Lernförderung..... | 16 |

| | |
|--|----|
| 4.4.1 Allgemeines | 16 |
| 4.4.2 Geeignetheit der Lernförderung / Zeitumfang..... | 17 |
| 4.4.3. Verfahren zur Bewilligung der Lernförderung..... | 18 |
| 4.4.3.1 Erstbewilligung | 18 |
| 4.4.3.2 Änderungen des Lernförderbedarfes innerhalb der Bewilligung..... | 19 |
| 4.4.4 Abrechnung der Lernförderung | 21 |
| 4.5 Mittagsverpflegung | 22 |
| 4.5.1 Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen..... | 22 |
| 4.5.2 Mittagsverpflegung in integrativen oder heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen | 23 |
| 4.5.3 Mittagsverpflegung in Schulen | 24 |
| 4.6 Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben | 26 |
| 5. Besondere Hinweise / Beispiele | 28 |

1. Allgemeines

Durch die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes sollen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (Ausnahme: Teilhabeleistungen nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) aus Familien mit geringem Einkommen gefördert und unterstützt werden.

Grundsätzlich müssen alle Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes beantragt werden

Bei Beziehern von Lebensunterhalt sichernden Leistungen nach dem SGB XII gilt ab 01.08.2019, dass Leistungen nach dem BuT -mit Ausnahme der Leistungen für Lernförderung- grundsätzlich mit der Antragstellung auf Grundsicherung bzw. beim 3 Kapitel bei Kenntnis von der Hilfebedürftigkeit des Leistungsberechtigten als beantragt gelten (Globalantrag). Dennoch muss der konkrete Bedarf (Höhe und Art) im Einzelnen vor Bewilligung nachgewiesen werden. (Ausnahme: Leistungen für Schulbedarf). Für Bezieher von BuT-Leistungen nach dem BKGG muss weiterhin jede Leistung mit gesondertem Antragsvordruck beantragt werden (beachte besondere Wuppertaler Regelung zum Schulmittagessen unter Punkt 4.5.3).

Alle Leistungen können in Form von Gutscheinen bzw. Kostenübernahmeerklärungen, durch Direktzahlung an den jeweiligen Leistungsanbieter oder durch Geldleistung gewährt werden. Die Leistungen für Schulbedarf und Schülerbeförderungskosten sind in jedem Fall als Geldleistung zu gewähren. In Wuppertal bleibt es bei den bislang gewählten Leistungsarten der Kostenübernahmeerklärung mit Direktzahlung an den Leistungsanbieter. Ausnahmen sind aber für die Leistungen nach § 34 Abs. 2 und 5-7 SGB XII nicht nur in Fällen berechtigter Selbsthilfe- möglich.

Zahlungen an Leistungsempfänger sind in Ausnahmefällen der berechtigten Selbsthilfe bzw. als Erstattung in Eilfällen bei Klassenfahrten, Lernförderung, Mittagessen und Teilhabe vorgesehen.

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sind einzelfallbezogen zu gewähren. Zur besseren Unterscheidung und im Hinblick auf mögliche organisatorische Maßnahmen in der Zukunft erfolgt im Sozialamt die Fallbearbeitung **der Wohngeld- und KIZ-Fälle** in einer gesonderten Akte, **deren Farbe**

sich von den „normalen“ Sozialhilfeakten unterscheidet. Eine gesonderte Akte ist auch anzulegen, wenn das Kind/die Kinder, der/die Jugendliche oder junge Erwachsene bereits laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII erhalten/erhält. Diese Vorgänge sind den Sonderarbeitsraten zuzuordnen und erhalten ein eigenständiges Aktenzeichen. Der Vorgang ist – abweichend vom sonst üblichen Verfahren - grundsätzlich unter dem Namen der Mutter des Kindes/der Kinder anzulegen, wenn diese im Haushalt lebt, ansonsten auf den Namen der erziehungsberechtigten Person im Haushalt. Erhalten mehrere Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene eines Haushaltes Leistungen für Bildung und Teilhabe, können diese in einem Vorgang zusammengefasst werden.

Für die Fälle, in denen der/die BuT-Berechtigte bereits laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII erhalten, ist die BuT-Leistung zwar durch die Sonderarbeitsraten in einem gesonderten Aktenvorgang zu bearbeiten, die Zahlbarmachung der Hilfen erfolgt aber aus der bestehenden Leistungsakte von 201.34. Es wird kein gesondertes KDN - Aktenzeichen vergeben.

Für die Fälle, in denen der/die BuT-Berechtigte bereits laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII erhalten, ist die BuT-Leistung zwar durch die Sonderarbeitsraten in einem gesonderten Aktenvorgang zu bearbeiten, die Zahlbarmachung der Hilfen erfolgt aber aus der bestehenden Leistungsakte von 201.34. Es wird kein gesondertes KDN - Aktenzeichen vergeben.

Zur Durchführung des technikerunterstützten Controllings ist bei der statistischen Eingabe in aKDN-sozial wie folgt zu verfahren.

Bei Fällen im 3. Kapitel SGB XII wird auf den Verfahrenshinweis von aKDN vom 18.09.17 verwiesen.

Bei Wohngeld/Kiz Fällen gilt Folgendes:

1. Sofern für eine Leistungsart monatliche Zahlungen tatsächlich über Zahlschlüssel erfolgen, (z.B. bei monatlicher Zahlung einer Teilhabeleistung) ist **ausschließlich im Monat der Bewilligung** ein befristeter Statistikschlüssel in die Satzart 11 einzutragen. Es erfolgt keine statistische Erfassung für in der Vergangenheit liegende Monate, für die die Bewilligung ebenfalls ausgesprochen wurde.
2. Bei Einmalzahlungen wird in der Fallhülle kein befristeter Statistikschlüssel eingegeben. Die Zählung der Bewilligungen erfolgt über die EZ-Listen. Für das Schulbedarfspaket ist der HAS 420 zu verwenden.
3. Bei den Fällen mit **Schulmittagessen** wird der Statistikschlüssel HAS 446 in laufenden Fällen ab 01.08.2021 und bei Neufällen danach auch monatlich maschinell gesetzt und bis zum jeweiligen Schuljahresende befristet. Eine händische Vergabe des StatistikHAS ist nicht erforderlich.

2. Anspruchsvoraussetzungen

Der Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen besteht für das Kind, den/die Jugendliche/n oder den jungen Erwachsenen, wenn der Zeitpunkt des Bedarfs innerhalb eines Bewilligungszeitraumes von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG, Wohngeld oder Kinderzuschlag liegt. Der entsprechende Bewilligungsbescheid ist die Grundlage für die Bewilligung von Leistungen für Bildung und Teilhabe. Liegt dieser Bescheid nicht vor, weil Leistungsberechtigte aus persönlichen Gründen auf die vorgenannten Leistungen verzichten, besteht auf Leistungen für Bildung und Teilhabe kein Anspruch.

In den Fällen, in denen Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 6b BKGG gewährt werden, werden die Leistungen vom Beginn des Monats an gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen, nämlich der Bezug von Kinderzuschlag oder Wohngeld, erfüllt sind. Rückwirkend können Leistungen auch für bis zu 12 Monate vor der Antragstellung gewährt werden, soweit die jeweiligen

Anspruchsvoraussetzungen vorlagen und die Eltern Nachweise darüber vorlegen, dass ihnen entsprechende Ausgaben entstanden sind.

Stellt also ein Leistungsberechtigter den Antrag auf Bildungs- und Teilhabeleistungen erst im Oktober eines Jahres, die Wohngeldbewilligung wurde aber für die Monate Mai bis Dezember beschieden, so können die Leistungen rückwirkend ab Mai bewilligt werden.

In den Fällen, in denen eine rückwirkende Bewilligung von Leistungen erfolgt, werden die Aufwendungen bereits gedeckter BuT-Bedarfe an die Leistungsberechtigten erstattet.

Im Übrigen sind Erstattungen für Aufwendungen bereits gedeckter BuT-Bedarfe (mit Ausnahme des Schulbedarfspakets und der Schülerbeförderung) an die Eltern im Falle einer berechtigten Selbsthilfe nach § 34 b SGB XII vorzunehmen. Dies sind Fälle, in denen ohne Verschulden des Antragstellers die Leistung nicht rechtzeitig bewilligt werden konnte, weil z.B. ein Tagesausflug kurzzeitig anberaumt wurde und dafür ein Antrag nicht mehr zeitnah gestellt werden konnte oder der Leistungsantrag verzögert bearbeitet wurde. Weitere Fallkonstellationen sind denkbar.

Die Gewährung von Bildungs- und Teilhabeleistungen als Vorschuss, Darlehen o.ä. ist jedoch nicht möglich.

3. Zuständigkeiten

3.1 Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers

Sofern Kinder vor Vollendung des 15. Lebensjahres oder Volljährige zwischen dem 18. und 25. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung **Leistungen nach dem 3. Kapitel bzw. dem 4. Kapitel SGB XII** erhalten, ist für die Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe der Fachbereich 201.34 des Sozialamtes zuständig.

Der Fachbereich 201.34 ist auch für die Bearbeitung von Anträge von Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres zuständig, wenn diese zum Zeitpunkt der Antragstellung im Bezug von **Wohngeld** sind oder die Kindergeldberechtigten für dieses Kind, den Jugendlichen bzw. den jungen Erwachsenen **Kinderzuschlag** nach dem BKGG erhalten.

Lebt ein Kind, ein/e Jugendliche/r bzw. ein/e junge/r Erwachsene/r innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft (mit Eltern und ggf. Geschwistern), das/der seinen Lebensunterhalt aus eigenen Einkünften deckt, während die anderen Personen der Haushaltsgemeinschaft Leistungen nach dem SGB II erhalten, ist für die Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe auch der Fachbereich 201.34 zuständig, wenn zum Einkommen des Kindes, des/der Jugendlichen oder jungen Erwachsenen Wohngeld oder Kinderzuschlag gehört.

3.2 Zuständigkeit des Jobcenters

Erhält das Kind, der/die Jugendliche bzw. der/die junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres zum Zeitpunkt der Antragstellung **Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II nach dem SGB II**, ist das jeweilige Jobcenter für die Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe zuständig.

Deckt ein Kind, ein/e Jugendliche/r bzw. ein/e junge/r Erwachsene/r innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft (mit Eltern und ggf. Geschwistern) seinen Lebensunterhalt aus eigenen Einkünften, während die anderen Personen der Haushaltsgemeinschaft Leistungen nach dem SGB II erhalten, ist für die Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe auch das Jobcenter zuständig, sofern zum Einkommen des Kindes, des Jugendlichen bzw. des jungen Erwachsenen **nicht Wohngeld oder Kinderzuschlag gehört.**

3.3 Zuständigkeit des Ressort Zuwanderung und Integration (204)

Wenn das Kind, der/die Jugendliche bzw. der/die junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres zum Zeitpunkt der Antragstellung Leistungen nach **§ 2 AsylbLG** (Analogleistungen zum SGB XII) erhält, ist für die Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe das Ressort 204 zuständig.

3.4 Zuständigkeit in Fällen ohne laufenden Bezug von Leistungen nach dem SGB II, AsylbLG, zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, Wohngeld oder Kinderzuschlag

Bei Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen, die keine der in der Überschrift genannten Leistungen erhalten, weil die vorhandenen Einkünfte geringfügig über den jeweiligen Einkommensgrenzen nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG liegen, können Leistungen für Bildung und Teilhabe gewährt werden, wenn durch den Bedarf die Einkommensgrenze im Antragsmonat unterschritten wird. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn eine mehrtägige Klassenfahrt zu bezahlen ist oder der Jahresbeitrag für eine Mitgliedschaft in einem Verein fällig wird. In diesen Fällen ist – ggf. unter Berücksichtigung eines Eigenanteiles – die entsprechende Leistung zu gewähren. Maßgebend für die Zuständigkeiten sind die Sozialleistungen, auf die dem Grunde nach ein Anspruch besteht:

- minderjährige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres ohne eigenen Anspruch auf Wohngeld oder Kinderzuschlag **innerhalb** einer Bedarfsgemeinschaft mit erwerbsfähigen Personen: **zuständig Jobcenter**
- minderjährige Kinder bis zum Alter von 15 Jahren (z.B. Enkelkinder im Haushalt der Großeltern), die nicht innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft mit erwerbsfähigen Personen leben: **zuständig Sozialamt 201**
- minderjährige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter bis 25 Jahre, die zum Personenkreis derjenigen gehören, die Analogleistungen nach dem AsylbLG erhalten: **zuständig Ressort 204**

- vorübergehend oder dauerhaft erwerbsunfähige Personen bis 25 Jahre, die alleine im eigenen Haushalt leben: **zuständig Sozialamt 201**

4. Leistungsarten

Hinweis: Zu den jeweiligen Leistungsarten kann es zusätzliche Hinweis/Beispiele unter Punkt 5 geben.

4.1 Tagesausflüge von Kita und Schulen sowie mehrtägige Fahrten von Kindertageseinrichtungen (Kita) oder mehrtägige Klassenfahrten

Mehrtägige Fahrten von Kita oder Schulen im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen zählen nicht zu den einmaligen Bedarfen gemäß § 31 SGB XII sondern sind nach § 34 Abs. 2 SGB XII im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes zu gewähren.

Die anzuerkennenden Kosten – in der Regel die von der Kita/Schule geltend gemachten Beträge (ohne Taschengeld) – sind grundsätzlich als angemessen anzusehen. Angaben zum Zeitraum und den Kosten der Kita-/Klassenfahrt sowie die Überweisungsdaten der Schule sind auf dem Antrag durch die Schule/Einrichtung nachzuweisen.

Die Leistungen sind ausschließlich auf das Konto der Kita/Schule zu überweisen (Ausnahme Griechisches Gymnasium Hesselberg), sofern nicht eine berechtigte Selbsthilfe wegen Eilbedürftigkeit vorlag. Das Taschengeld ist aus dem Regelsatz zu bestreiten, weil auch für die Dauer der Kita-/Schulfahrt der Regelsatz ungekürzt weiter gezahlt wird.

Das vorbeschriebene Verfahren ist auch bei Tagesausflügen anzuwenden, die zu Zeiten stattfinden, an denen normalerweise Unterricht wäre oder zu Zeiten, in dem sich das Kind üblicherweise im Kindergarten aufhält. Hinsichtlich der Kindergärten kommt es nicht selten vor, dass Tagesausflüge spontan (z.B. wetterabhängig) durchgeführt werden. Sofern hierfür

- die Kosten nicht aus der Kasse des Fördervereins getragen werden,
- eine Vorleistung durch den Kindergarten nicht möglich ist und
- die Kostenübernahme beim Sozialleistungsträger wegen der fehlenden Vorlaufzeit nicht vorab beantragt werden konnten,

kann eine Erstattung der Kosten im Nachhinein durch Geldleistung an die Eltern erfolgen, wenn die entsprechenden Nachweise vorgelegt werden.

Für die Tagesausflüge an Schulen kann ab 01.08.2019 durch die jeweilige Schule ein Sammelantrag für BuT-berechtigte Schüler an den Sozialhilfeträger gestellt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Schule für die beantragten Leistungen in Vorleistung tritt und sich zusätzlich die jeweilige aktuelle Leistungsberechtigung für die betroffenen Schüler/-innen nachweisen lassen. Bei Vorlage der entsprechenden Nachweise kann die beantragte Leistung dann gesammelt an die antragstellende Schule ausgezahlt werden. Zuständiger Sozialhilfeträger ist bei Sammelanträgen der Schulen der

Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich die beantragende Schule liegt, unabhängig davon, ob BuT-berechtigte Kinder aus anderen Gemeinden Schüler/-innen dieser Schule sind.

Sollte ein Sammelantrag einer Schule eingehen, ist zunächst mit 201.22 Rücksprache zu halten.

Hinsichtlich der Anzahl der Schulfahrten und Tagesausflüge sowie der Höhe der Kosten für die einzelne Klassenfahrt gibt es im SGB XII keine Deckelung. Maßgeblich ist die Durchführung nach den schulrechtlichen Bestimmungen. Lediglich Schulfahrten staatlicher Ersatzschulen (wie z.B. der Waldorfschule) müssen nicht zwingend den schulrechtlichen Bestimmungen der Schulfahrten- oder Wanderrichtlinien des jeweiligen Bundeslandes entsprechen. Nach Mitteilung der Bezirksregierung Düsseldorf handelt es sich auch bei Kursfahrten, die im Rahmen des herkunftssprachlichen Unterrichtes (HSU) als einem Angebot des Landes NRW von einer Standortschule, die nicht die regelhaft besuchte Schule sein muss, organisiert werden, um Klassenfahrten nach den schulrechtlichen Bestimmungen.

4.2 Schulbedarf

Die Leistungen für die Beschaffung von Schulbedarf (z.B. Schultasche, Hefte, Schreibwerkzeuge, Zirkel, Lineale) werden – abweichend von den sonstigen Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes - in Form von Geldleistungen und zwei Teilbeträgen zum Beginn des ersten Schulhalbjahres (01.08.) und zu Beginn des zweiten Halbjahres (01.02.) an die Leistungsberechtigten erbracht. Der Teilbetrag für das erste Schulhalbjahr wird kalenderjährlich mit dem in der RegelbedarfsstufenfortschreibungsVO festgesetzten Prozentsatz fortgeschrieben und auf den vollen Euro auf- oder abgerundet, der Teilbetrag für das zweite Schulhalbjahr beträgt davon dann 50%. Es ist in jedem Fall der volle Betrag für das Schulhalbjahr zu gewähren, auch wenn der Bewilligungszeitraum keine vollen 6 Monate mehr andauert.

Kosten für die Anschaffung von Schulbüchern sind- wenn auch in nur geringem Maße – im Regelbedarf enthalten und sind demnach nicht aus der Schulbedarfspauschale im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes zu bestreiten. Nur in besonderen Ausnahmefällen kann über § 30 Abs.9 SGB XII (siehe gesonderter Hinweis zu § 30 Abs. 9 SGB XII) ein Mehrbedarf hinsichtlich der Zahlung von Eigenanteilen anerkannt werden.

Beginnt der erstmalige Schulbesuch erst nach dem regulären Datum des ersten Schultages im ersten Halbjahres aber vor Beginn des zweiten Schulhalbjahres, ist dennoch der komplette Betrag des ersten Halbjahres für Schulbedarf anzuerkennen.

Beginnt die erstmalige Beschulung in oder nach dem Monat des Beginns des zweiten Schulhalbjahres, ist Schulbedarf in Höhe des Gesamtbedarfes für beide Halbjahre anzuerkennen.

Wird der Schulbesuch innerhalb des ersten Schulhalbjahres unterbrochen und erst nach Beginn des Monats des zweiten Halbjahres wiederaufgenommen, ist der Betrag des zweiten Halbjahres als Bedarf anzuerkennen.

4.2.1 automatische Zahlung für Kinder im Lebensalter der allgemeinen Schulpflicht im laufenden Leistungsbezug SGB XII

Die Leistungen für Schulbedarf werden für die o.g. Kinder im lfd. Leistungsbezug des SGB XII automatisch, d.h. ohne besonderen Antrag im Rahmen der laufenden Leistungen erbracht.

Auch der zweite Teilbetrag wird automatisch für diese Anspruchsberechtigten gezahlt.

4.2.2 Kinder, die auf Antrag vorzeitig eingeschult werden oder die nach Beendigung der allgemeinen Schulpflicht eine weiterführende oder berufsbildende Schule besuchen

Die Leistungen für Schulbedarf werden für Kinder, die auf Antrag bereits im Alter von unter 6 Jahren einschult werden, sowie für Jugendliche und junge Erwachsene, die über die allgemeine Schulpflicht hinaus eine weiterführende oder berufsbildende Schule besuchen nicht automatisch gezahlt. In diesen Fällen ist zunächst ein Nachweis über den Schulbesuch erforderlich. Erst nach dessen Vorlage können die Leistungen für Schulbedarf im Rahmen der laufenden (Sozial-)Leistungen erbracht werden.

4.2.3. Empfänger von Wohngeld und Kinderzuschlag

Empfänger von Wohngeld oder Kinderzuschlag müssen die Leistungen für den Schulbedarf beantragen. Liegen beide Zahltermine (01.8. des laufenden Jahres und 01.02. des folgenden Jahres) innerhalb eines Bewilligungszeitraumes von Wohngeld oder Kinderzuschlag, ist ein Antrag für beide Teilbeträge ausreichend. Durch eine Wiedervorlage ist sicherzustellen, dass der jeweils zweite Teilbetrag automatisch durch EZ angewiesen wird. Im anderen Fall ist für jeden Teilbetrag ein Antrag erforderlich auf der Grundlage des aktuellen Bewilligungsbescheides von Ressort 105 oder der Familienkasse.

4.2.4. Zahlungstermine

Leistungsberechtigte nach dem BKGG haben den Anspruch auf den ersten Teilbetrag (103 €) zum 01.08. des Jahres.

Leistungsberechtigte nach dem SGB XII haben dagegen Anspruch auf den ersten Teilbetrag in dem Monat, in dem der erste Schultag des neuen Schuljahres liegt (In NRW in der Regel im August des Jahres).

In manchen Schuljahren (zuletzt 2013) ziehen diese unterschiedlichen Formulierungen unterschiedliche Zahlungstermine für SGB XI und BKGG Berechtigte nach sich, sofern nicht gesonderte Weisung des MAGS ergeht.

Die Zahlungstermine für die automatische Zahlung (s. Punkt 4.2.2) sind unabhängig von der gesetzlichen Regelung immer der 01.08. und der 01.02 eines Jahres.

4.2.5. Fortschreibung der Beträge ab 01.07.2020

Die jeweiligen Beträge für das erste und zweite Schulhalbjahr werden kalenderjährlich in Anlehnung an die prozentuale Fortschreibung der Regelbedarfsstufen angepasst. Dabei wird der Betrag für das erste Schulhalbjahr mit dem in der geltenden Regelbedarfsfortschreibungsverordnung bestimmten Prozentsatz fortgeschrieben und auf den vollen Euro auf- oder abgerundet. Der Betrag für das zweite Halbjahr beträgt dann 50% des sich für das erste Halbjahr ergebenden Betrags. Die jeweils maßgeblichen Beträge je Kalenderjahr sind in der Anlage zu § 34 SGB XII hinterlegt. Die Anpassung der Beträge erfolgt in laufenden Fällen über AKDN.

4.3 Schülerbeförderungskosten

4.3.1 Allgemeines

Die Voraussetzungen für die Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket für Schülerbeförderung entsprechen grundsätzlich überwiegend denen der SchülerfahrtkostenVO NW. Damit können nur in den unter siehe Punkt 4.3.2 benannten Ausnahmefällen bzw. für die evt. verbleibenden Eigenanteile an den Schokotickets Leistungen gewährt werden.

Alle nach dem SGB II, SGB XII oder AsylBIG leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler, die die **nächstgelegene Schule** des gewählten Bildungsganges besuchen und hierfür auf Schülerbeförderung **angewiesen** sind, erhalten vom Schulverwaltungsamt die Kosten für die notwendige Schülerbeförderung (Schokoticket) nach der SchülerfahrtkostenVO **vollständig** erstattet, sofern die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden.

Von Kindern, **die nicht SGB II oder XII leistungsberechtigt sind**, wird allerdings ein Selbstbehalt gefordert, der von den Schülern bzw. den Eltern aufzubringen ist. Der Selbstbehalt beträgt mtl. 12 €. Sofern Fahrtkosten auch für Geschwisterkinder übernommen werden, ermäßigt sich der Selbstbehalt für das erste Geschwisterkind auf 6 €, für alle weiteren Geschwisterkinder entfällt der Selbstbehalt (siehe dazu Punkt 4.3.2.2).

Angewiesen auf Beförderung ist ein Schüler/eine Schülerin immer dann, wenn es nicht zuzumuten ist, dass der Schüler/die Schülerin den Weg zur Schule und zurück zu Fuß zurücklegt. Nach § 5 der SchülerfahrtkostenVO NRW ist der Fußweg nicht mehr zuzumuten, wenn der Schulweg (einfache Entfernung) länger ist als

- 2 km beim Besuch der Primarstufe (Grundschule),
- 3,5 km beim Besuch der Sekundarstufe I (Haupt- und Realschulen sowie Gymnasien bis zur mittleren Reife),
- 5 km beim Besuch der Sekundarstufe II (Gymnasium ab Klasse 10).

Fahrtkosten können durch das Schulverwaltungsamt unabhängig von der Länge des Schulwegs als erforderlich anerkannt werden, wenn der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Verhältnissen für Schülerinnen und Schüler ungeeignet ist. Dies ist z.B. insbesondere dann der Fall, wenn der Schulweg überwiegend an einer verkehrsreichen Straße

ohne Gehweg entlangführt oder wenn eine verkehrsreiche Straße ohne Sicherung für Fußgänger überquert werden muss.

Die örtlichen Schulbehörden entscheiden nach objektiven, harten Kriterien darüber, ob ein längerer Schulweg (Umweg) anerkannt werden kann, obwohl der kürzeste Weg die oben genannten Entfernungsgrenzen unterschreitet. Diese Entscheidung der Schulbehörde ist grundsätzlich abschließend mit der Folge, dass keine Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes in Frage kommen, wenn die Schulbehörde eine Kostenübernahme im Hinblick auf die Entfernung zwischen Wohnung und Schule ablehnt.

Welche Schule im Einzelfall die nächstgelegene Schule ist, wird bezogen auf die Wohnanschrift des Schülers/der Schülerin durch die Schulbehörde festgelegt. In diesem Punkt besteht für die Schulbehörde kein Ermessensspielraum.

4.3.2 Ausnahmen: Fahrkosten als BuT-Leistung

4.3.2.1 Besuch einer nicht nächstgelegenen Schule

Sofern Leistungen für Schülerbeförderung abgelehnt werden, weil nicht die nächstgelegene Schule besucht wird, löst dieses nur in den nachfolgenden zwei Ausnahmefällen Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB II/SGB XII aus.

a.) Besondere individuelle Gründe

Aus pädagogischen oder gesundheitlichen Gründen kann im besonders begründeten Einzelfall Fahrtkosten zum Besuch einer weiter entfernt liegenden Schule (eine besondere Fachrichtung der Schule ist dabei nicht notwendig) nach dem Bildungs- und Teilhabepaket übernommen werden. Über derartige Ausnahmen entscheidet im Sozialamt die zuständige Fachbereichsleitung.

b.) Nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs

Schülerfahrtkosten können aus BuT-Mitteln ab 01.08.19 auch dann übernommen werden, wenn nicht die nächstgelegene Schule im Sinne der Schülerfahrtkostenverordnung, sondern die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs besucht wird. Als in diesem Sinne nächstgelegene Schule gilt dabei eine Schule, bei der aufgrund ihres Profils eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt, die nicht der nächstgelegenen Schule der gleichen Schulart entspricht. Hiervon kann ausgegangen werden, wenn die Schule durch organisatorische Vorkehrungen die Vermittlung besonderer Inhalte ermöglicht. Mögliche Schulen dieser Art sind beispielsweise Sportgymnasien, Konservatorien oder auch Waldorfschulen.

In diesen Fällen werden die Schülerfahrtkosten für die günstigste Monatskarte als Leistung der Bildung und Teilhabe übernommen.

Die Leistungen für Schülerbeförderungskosten werden als Geldleistung an die Leistungsberechtigten erbracht. In begründeten Einzelfällen kann der Nachweis (Fahrkarte) über die zweckentsprechende Verwendung gefordert werden. Eine Bewilligung erfolgt in der Regel monatlich und für das gesamte

Schuljahr. Bei Anschlussbewilligungen von Wohngeld oder Kinderzuschlag im laufenden Schuljahr, die über den 31.07. hinausgehen, ist das Ende des Bewilligungszeitraumes für die Fahrtkosten mittels Wiedervorlage zu überwachen.

Sollte eine Anschlussbewilligung von Wohngeld oder Kinderzuschlag mangels Antrag oder Anspruchs nicht erfolgen, oder liegt ein sonstiger Grund für die Aufhebung der Bewilligung vor, ist die Bewilligung der Leistungen für Schülerfahrtkosten für die Zukunft aufzuheben (Vordruck in AKDN), Die ggf. für einen Monat überzahlten Beträge werden nicht zurückgefordert.

Der Aufhebungsvordruck ist auch im Fällen von Sozialhilfebezug zu verwenden, sofern der Aufhebungsgrund vorhersehbar ist und es daher zu keiner Überzahlung kommt (z.B. rechtzeitig mitgeteilter Umzug in eine andere Stadt). (Ab 08/2015 bis auf weiteres ausgesetzt: Kommt es dagegen wegen fehlender oder verspäteter Mitteilung zu einer Überzahlung, sind, anders als bei Kinderzuschlag- oder Wohngeldfällen, im Rahmen der Rückforderung auch die überzahlten BuT-Leistungen zurückzufordern.)

4.3.2.2 Übernahme des Eigenanteils beim Schokoticket für Bezieher*innen von Wohngeld oder Kinderzuschlag

Kinder im Bezug von Kinderzuschlag oder Wohngeld, die durch das Schulverwaltungsamt eine Schülerfahrkarte (Schokoticket) erhalten, sind von einem Selbstbehalt **nicht** befreit. In diesen Fällen können Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket zur Deckung dieses Eigenanteils (12 €/ 6 € siehe oben) gewährt werden.

Zu beachten ist, dass Kinder unter 6 Jahren nach den Tarifbestimmungen des VRR unentgeltlich fahren, sofern sie von einer älteren Person begleitet werden. Die Bezuschussung des Selbstbehaltes für ein Schokoticket kann also in diesen Fällen nur erfolgen, in denen ein fünfjähriges Kind wegen Schulbesuchs tatsächlich unbeaufsichtigt öffentliche Verkehrsmittel nutzt.

Beispiel: In einer wohngeldberechtigten Familie gehen 4 Kinder zur Schule und erhalten vom Schulverwaltungsamt Kostenzuschüsse zum Schokoticket. Die älteste Tochter ist 17 Jahre alt und zahlt einen Selbstbehalt von 12 Euro. Ein Geschwisterkind ist 10 Jahre alt und zahlt einen Selbstbehalt von 6 Euro. In Höhe der Eigenanteile kann eine Bewilligung aus BuT Mitteln erfolgen. Das letzte Geschwisterkind erhält das Schokoticket kostenlos. Es erfolgt keine weitere Bewilligung aus BuT.

Auch diese Leistungen für Schülerbeförderungskosten werden als mtl. Geldleistung an die Leistungsberechtigten erbracht. In begründeten Einzelfällen kann der Nachweis (Fahrkarte) über die zweckentsprechende Verwendung gefordert werden.

4.4 Lernförderung

4.4.1 Allgemeines

Unter Lernförderung im Sinne von § 34 Abs. 5 SGB XII ist eine Nachhilfe zu verstehen, die das maximale Ziel hat,

- die Versetzung in die nächste Klasse, eine Verbesserung des Leistungsniveaus (max. bis zu einem Notendurchschnitt von 2,0) oder
- das Erreichen eines höherwertigen Schulabschlusses zu ermöglichen, auch in den ersten beiden Grundschuljahren (Schuleingangsphase) und beim Besuch von Förderschulen, welche ebenfalls zu den allgemeinbildenden Schulen zählen.

Ein Bedarf für Lernförderung kann jederzeit im Laufe eines Schuljahres anerkannt werden, wenn das Erreichen der vorgenannten Ziele ohne zusätzliche Maßnahmen gefährdet ist.

Ob Nachhilfe erforderlich scheint, ist vom jeweiligen Fachlehrer zu bestätigen. Dies gilt auch für den Fall, wenn ein Schüler/ eine Schülerin sich auf eine Nachprüfung vorbereitet oder wenn er/sie wegen eines Unfalls oder längerer Krankheit für eine Zeit von mindestens 6 Wochen dem Unterricht ferngeblieben ist. (Beachte: Vorrangigkeit des Hausunterrichts gem. § 21 Schulgesetz). Darüber hinaus kann Lernförderung ebenfalls bei Legasthenie und Dyskalkulie erbracht werden, sofern diese nicht eine seelische Behinderung ausgelöst hat oder das Kind wg. der Lernschwäche hiervon bedroht ist (dann Vorrang § 35 a SGB VIII).

Lernförderung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket ist dagegen nicht möglich, wenn

- es sich um eine Hausaufgabenbetreuung handelt oder
- ausreichende Angebote der Schule (z.B. Förderunterricht) vorhanden sind.
- es sich z.B. um Instrumentenunterricht zum Besuch des musischen Zweigs der Schule handelt (hier greift ggf. nur eine Teilhabeleistung, da in diesem Fall nicht eine Verbesserung des Lernniveaus das Ziel ist, sondern das Erlernen einer neuen Fähigkeit, die nicht Bestandteil des Lehrplans ist.)

Wenn es um die Herstellung der **Sprachfähigkeit in Deutsch** (Erlernen der deutschen Sprache) für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungshintergrund geht, können lt. Erlass des MAIS vom 16.03.16 Leistungen zur Sprachförderung grundsätzlich dann gewährt werden, wenn eine im Rahmen der Schule angebotene Förderung (z.B. spezielle Flüchtlingsklassen) für die jeweiligen Schüler(innen) nicht ausreichend geleistet werden kann. Bei der Bewilligung von Lernförderungsstunden zum Spracherwerb ist ein äußerst großzügiger Maßstab anzulegen.

Sollten bei Schüler(innen) mit Migrationshintergrund der Bedarf an Lernförderung über den maximalen Zeitumfang (siehe 4.4.2) hinausgehen, können für die Deutschförderung höhere Stundenkontingente in Betracht kommen als für die fachbezogene Lernförderung. Anspruchsberechtigte für die zusätzliche Deutschförderung sind alle Schülerinnen und Schüler, deren

Muttersprache nicht Deutsch ist. Ob für diesen Personenkreis ein zusätzlicher Bedarf an Lernförderung besteht, bescheinigt die jeweilige Schule.

Für die Zeit vom 01.07.2021 bis 31.12.2023 entfällt durch die Neuregelung im § 141 SGB XII das explizite Antragserfordernis für Lernförderung. Wie bei den übrigen BuT Leistungen auch, gilt der Antrag mit dem Antrag auf existenzsichernde Leistungen als gestellt. Die Bescheinigung der Schule über Umfang und Erforderlichkeit der Lernförderung muss allerdings weiterhin beigebracht werden, damit eine Bewilligung erfolgen kann.

Bezieher von Wohngeld oder Kinderzuschlag müssen im o.g. Zeitraum weiterhin einen Antrag auf Lernförderung stellen.

4.4.2 Geeignetheit der Lernförderung / Zeitumfang

Ein Anspruch auf Lernförderung besteht dann, wenn durch die Schule die Erforderlichkeit bestätigt wird und diese durch einen vom Jobcenter Wuppertal festgelegten Kriterien geeigneten Anbieter erbracht wird.

a.) Geeignetheit

Nachhilfe kann erbracht werden durch:

- Kategorie 1: qualifizierte Privatpersonen (ältere Schüler/in mit Empfehlung der eigenen Schule, Studenten/innen, Pädagogen/innen ohne abgeschlossenes Studium)
- Kategorie 2: einen nicht institutionellen aber besonders qualifizierten privaten Anbieter (aktive/pensionierte Lehrkraft, Referendare/innen, Lehramtsstudenten/innen, Pädagogen/innen mit einem abgeschlossenem Studium) oder
- Kategorie 3: einen institutionellen Anbieter

Ob ein Anbieter, egal welcher Kategorie, geeignet ist, Lernförderung zu erbringen, wird zentral für die Stadt Wuppertal und das Jobcenter durch das Jobcenter bei JBC.0102 geprüft. Die bereits geprüften und derzeit in Prüfung befindlichen Anbieter und deren Preise (mit evtl. Anmerkungen) sind der Aufstellung in der Excel Datei zu entnehmen (siehe Anlage und bitte beachten: diese hat mehrere Datenblätter). Weil mit jedem Anbieter separate Preisverhandlungen durchgeführt werden, können diese voneinander abweichen.

Bei Auffälligkeiten zu bereits aufgeführten Anbietern ist 201.22 zu kontaktieren.

Besonderheit bei bisher nicht aufgeführten Anbietern:

Bei Anträgen auf Lernförderung bei nicht aufgeführten Anbietern sind Leistungen **immer** nur für kurze Bewilligungszeiträume (max. 3 Monate) zu verfügen. Gleichzeitig ist 201.22 über den neuen Anbieter zu informieren, damit über das Jobcenter das Prüfverfahren eingeleitet werden kann.

b.) Zeitlicher Umfang der Lernförderung

Der fächerübergreifende Förderumfang beträgt für Anträge/ Erforderlichkeitsnachweise ab dem Schuljahr 2018/2019 grundsätzlich **maximal** in der **Kalenderwoche**:

Kinder in der Grundschule: 2 Unterrichtseinheiten / Kalenderwoche
Kinder ab Klasse 5: 3 Unterrichtseinheiten / Kalenderwoche

Abweichend hiervon können die Schulen einen Förderbedarf unterhalb des maximalen Förderumfangs empfehlen; der fächerübergreifende Förderumfang muss nicht ausgeschöpft werden.

Eine Unterrichtseinheit kann 45 Minuten oder eine Zeitstunde betragen (je nach Anbieterstruktur).

Des Weiteren werden ab dem Schuljahr 2018/2019 nachfolgende maximal gleichzeitig förderfähige Fächeranzahlen festgelegt:

Kinder in der Grundschule: 2 Fächer
Kinder ab Klasse 5: 3 Fächer

Die Lernförderung kann bereits im 1.Schulhalbjahr frühzeitig einsetzen. Die Lehrkräfte geben im Antrag/in dem Erforderlichkeitsnachweis an, für welchen Zeitraum die zusätzliche Lernförderung empfohlen wird. Hier besteht die Möglichkeit, entweder bis zum Schulhalbjahresende (31.01. eines jeden Jahres) oder für das komplette Schuljahr (31.07. eines jeden Jahres) die Lernförderung zu bestätigen. Diesen Empfehlungen wird im Regelfall gefolgt. Auf die Gesamtanzahl der gewährten Stunden innerhalb des Bewilligungszeitraums der Lernförderung kommt es daher nicht mehr an, da diese -wie oben beschrieben- wöchentlich festgelegt ist. Auch kann der maximale Förderumfang der Kalenderwoche mit lediglich einem Fach oder ab Klasse 5 auch nur mit ein oder zwei statt der maximalen drei Fächern gefüllt werden, sofern die Schule dies bestätigen sollte.

Sollte der im Antrag/Erforderlichkeitsnachweis angegebene Förderbedarf für einzelne Fächer seitens der Schule nicht gesehen werden, so wird dies durch die Schule im Bestätigungsbogen vermerkt, so dass zu jedem beantragten Fach eine Stellungnahme der Schule vorliegt. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist Rücksprache mit der Schule zu halten.

Sollte ein Kind an einem **Intensivkurs innerhalb der Ferienzeit** teilnehmen wollen, so kann dieser zusätzlich zur wöchentlichen Lernförderung oder auch ausschließlich in Anspruch genommen werden. Hierzu bedarf es der gesonderten Bestätigung der Schule (gesonderter Antrag). Die Stundenanzahl für den Intensivkurs wird durch die Schule im Antrag/Erforderlichkeitsnachweis empfohlen. Dieser Empfehlung wird in der Regel gefolgt. Bei Unplausibilität ist die Schule zu kontaktieren.

4.4.3. Verfahren zur Bewilligung der Lernförderung

4.4.3.1 Erstbewilligung

Die Bestätigung über die Notwendigkeit ist durch die Schule an das Sozialamt zu faxen oder per Email zu übersenden. Ggf. wird eine postalische Übersendung –auch der gesamten Anträge/Erforderlichkeitsnachweise durch die Schulsozialarbeiter/innen der jeweiligen Schulen erfolgen. Die Anträge/Erforderlichkeitsnachweise enthalten dann den entsprechenden Hinweis, dass diese durch die Schulsozialarbeiter/innen eingereicht wurden. Sollte ein Antrag oder im Falle der SGB Xli Leistungsberechtigten ein Durchführungsnachweis oder eine sogar schon eine Abrechnung durch die Erziehungsberechtigten selbst oder ggf. durch einen Anbieter der Lernförderung eingereicht bzw.

übersandt werden und keine Bestätigung der Schule enthalten, ist zwingend Rücksprache mit der jeweiligen Schule bezüglich des Förderbedarfes eines Kindes zu halten.

Sollten die Anspruchsvoraussetzungen gegeben sein, hat eine Bewilligung ab dem Tag der Kenntnis mittels Bescheid zu erfolgen. Sollten Anträge bereits frühzeitig für ein kommendes Schuljahr gestellt werden bzw. entsprechende Erforderlichkeitsnachweise eingereicht werden, so erfolgt die Bewilligung erst ab dem 01.08. des entsprechenden Jahres (Schuljahresbeginn).

Die Bewilligung erfolgt je Fach gemäß Angabe der Schule bis zum Schulhalbjahresende (31.01. eines Jahres) oder maximal bis zum Schuljahresende (31.07. eines Jahres).

Sollte eine Bewilligung lediglich bis zum Schulhalbjahresende ausgesprochen worden sein, so ist für eine darüber hinausgehende Lernförderung ein neuer Antrag/Erforderlichkeitsnachweis erforderlich. In der Zeit vom 01.07.21 – 31.12.2023 gilt für SGB XII Bezieher/-innen der Antrag als gestellt, wenn gleichzeitig ein Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes gestellt wurde bzw. aufgrund eines früheren Sozialhilfeantrags bereits Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter gewährt wird. Die Notwendigkeit eines Nachweises der Erforderlichkeit im angegebenen Umfang durch die Schule bleibt allerdings auch für diesen Personenkreis bestehen.

Schuljahresübergreifende Bewilligungen können nicht erfolgen. Anträge, welche im 2. Schulhalbjahr gestellt werden, können somit maximal bis zum Schuljahresende (31.07.) bewilligt werden.

Sollten die Anspruchsvoraussetzungen zur Bewilligung von Lernförderung gegeben sein, so ist der in AKDN hinterlegte „**Bescheid_Lernfoerderung**“ zu nutzen.

Dem beizufügen sind je Anbieter und Kind ein Vordruck zur Abrechnung der Lernförderung. In diesem sind der Name des Kindes und der zuständigen Leistungseinheit zu ergänzen.

Sollten die Anspruchsvoraussetzungen zwar gegeben sein, jedoch die Zusammenarbeit mit dem ausgewählten Anbieter nicht stattfinden, so ist hierfür der in AKDN hinterlegte Vordruck „**Bescheid Ablehnung ungeeigneter Anbieter**“ zu nutzen.

4.4.3.2 Änderungen des Lernförderbedarfes innerhalb der Bewilligung

Sollte im laufenden Bewilligungszeitraum der Lernförderung eine Änderung eintreten, so ist dahin gehend zu unterscheiden, ob der maximale wöchentliche Förderumfang noch nicht ausgeschöpft ist oder bereits ausgeschöpft wurde.

a. Maximaler wöchentlicher Förderumfang ist bisher noch nicht ausgeschöpft

Wird zu einer bestehenden Bewilligung, welche den maximalen Lernförderumfang pro Kalenderwoche noch nicht ausschöpft, eine weitere Lernförderung beantragt, so ist zu prüfen, ob der weitere Antrag noch innerhalb des maximalen wöchentlichen Lernförderumfangs bewilligt werden kann.

Beispiel 1:

Für Grundschüler A wurde bereits bis zum Schuljahresende eine Bewilligung für das Fach Deutsch mit wöchentlichem Förderumfang von 1 Unterrichtseinheit ausgesprochen. Dem vorliegenden Antrag auf eine weitere Förderung im Fach Mathematik mit ebenfalls 1 Unterrichtseinheit kann entsprochen werden, da der maximale wöchentliche Förderumfang für Grundschüler von 2 Unterrichtseinheiten je Kalenderwoche nicht überschritten wird.

b. Maximaler wöchentlicher Förderumfang bereits ausgeschöpft bzw. wird mit neu beantragten Fächern oder Stunden nun überschritten

Wird mit dem weiteren Antrag der maximale wöchentliche Förderumfang überschritten und es wurde keine gesonderte Begründung der Schule beigefügt, so ist zur Klärung Rücksprache mit der bestätigenden Schule / mit dem Schulsekretariat zu halten. Bei der Klärung ist darauf hinzuwirken, dass sich die durch die Schule bestätigte Lernförderung im Rahmen des maximalen wöchentlichen Förderumfanges bewegt.

Beispiel 2:

Für Schüler B (Schüler der 7. Klasse) wurde bereits bis zum Schuljahresende eine Bewilligung für das Fach Deutsch mit wöchentlichem Förderumfang von 2 Unterrichtseinheiten ausgesprochen. Dem vorliegenden Antrag auf eine weitere Förderung im Fach Mathematik mit 1 Unterrichtseinheit und Englisch mit 1 Unterrichtseinheit kann ohne Weiteres nicht entsprochen werden, da der maximale wöchentliche Förderumfang von 3 Unterrichtseinheiten für Schüler ab Klasse 5 je Kalenderwoche überschritten werden würde. Eine Klärung mit der Schule ergab, dass für Deutsch nur noch 1 Unterrichtseinheit erforderlich ist, sodass zu allen 3 Fächern eine Lernförderung mit je 1 Unterrichtseinheit bewilligt werden kann.

In diesen Fällen ist ein Änderungsbescheid zu erlassen, welcher in AKDN „**Aenderungsbeseheid_Lernfoerderung**“ hinterlegt ist. Die Änderungen treten zur besseren Planbarkeit des Anbieters der Lernförderung mit Beginn der übernächsten Kalenderwoche ein.

Mit diesem Änderungsbescheid wird die bisherige Bewilligung der Lernförderung für sämtliche bisher bewilligten Fächer verändert.

Erläuterung zur tabellarischen Übersicht im Änderungsbescheid:

- Bleibt der Förderumfang für ein bereits bewilligtes Fach unverändert bestehen, ist dieses trotzdem in der tabellarischen Übersicht des Änderungsbescheides mit aufzuführen.
- Ändert sich die Höhe des Förderumfanges für ein Fach, so ist dies in der tabellarischen Übersicht entsprechend mit dem neuen Gültigkeitszeitraum zu erfassen.
- Neu hinzugekommene Fächer sind ebenfalls in der tabellarischen Übersicht des Änderungsbescheides aufzuführen.
- Weggefallene Fächer werden in der tabellarischen Übersicht nicht mehr aufgeführt.

In Ausnahmefällen kann es dazu kommen, dass sich aus der Klärung mit der Schule ergibt, dass zu einem oder mehreren Fächern keine Lernförderung bewilligt werden kann, da die bisherige Förderung übersehen wurde. Bei dieser Konstellation dürfte es sich jedoch um eine Ausnahme

handeln, da die Schulen intern die außerschulischen Lernförderbestätigungen überwachen und über die vereinbarten wöchentlichen Förderumfänge hinaus keine Bestätigungen ausgeben.

Beispiel 3

Für Schüler E (Schüler der 7. Klasse) wurde bereits bis zum Schuljahresende eine Bewilligung für die Fächer Deutsch (2 Unterrichtseinheiten) und Englisch (1 Unterrichtseinheit) ausgesprochen. Der maximale wöchentliche Förderumfang ist damit bereits ausgeschöpft. Dem vorliegenden Antrag auf eine weitere Förderung im Fach Mathematik mit 1 Unterrichtseinheit kann ohne weiteres nicht entsprochen werden, da der maximale wöchentliche Förderumfang von 3 Unterrichtseinheiten für Schüler ab Klasse 5 je Kalenderwoche ausgeschöpft ist. Eine Klärung mit der Schule ergab, dass die bisherigen Empfehlungen für die Fächer Deutsch und Englisch übersehen wurden. Diese sind nach Einschätzung der Schule am dringendsten, sodass die Förderung in Mathematik nicht mehr befürwortet wird.

In diesen Fällen ist für Mathematik ein Ablehnungsbescheid zu erlassen, welcher in AKDN unter **Bescheid Ablehnung Lernförderung** hinterlegt ist.

4.4.4 Abrechnung der Lernförderung

Nach Rücklauf der Abrechnung ist zu prüfen:

- Wurde ein Bewilligungsbescheid zu den abgerechneten Leistungen erlassen?
- Wurden Stunden doppelt abgerechnet (ggf. Abgleich mit vorheriger Rechnung)?
- Ist die Rechnung stimmig?
- Wurde der wöchentliche Förderumfang des Kindes grundsätzlich eingehalten?
- Wurde der Vordruck „Abrechnung Lernförderung“ mit übersandt und wurde dieser von den Eltern bzw. dem/der volljährigen Schüler/in unterschrieben? (Ausnahmen sind zu beachten)

Sollten vom Anbieter der Lernförderung Verwaltungsgebühren erhoben werden, können diese nicht aus BuT-Mitteln übernommen werden.

Gegebenenfalls anfallende Aufnahmegebühren sind bei kommerziellen Anbietern nach erfolgter verbindlicher Anmeldung/Buchung zu übernehmen.

Kosten für ausgefallene Stunden oder eine Unterrichtsvorbereitung können nicht in Rechnung gestellt werden.

Einzelne, beispielsweise durch Krankheit oder durch einen Feiertag ausgefallene Stunden können ggfs. in einer Folgewoche nachgeholt und dann auch abgerechnet werden, selbst wenn dies bedeutet, dass der Unterrichtsumfang in dieser Woche das empfohlene Maß übersteigt. Allerdings sollen diese Unterrichtsverschiebungen die Ausnahme darstellen und im üblichen Rahmen bleiben. So können beispielsweise mehrere hintereinander ausfallende Unterrichtseinheiten nicht in der letzten Monatswoche vollständig nachgeholt und abgerechnet werden. Größere Abweichungen sind

daher nicht anzuerkennen und die Rechnungen entsprechend zu kürzen und der Anbieter ist darüber zu informieren.

Der Auszahlungsbetrag ist über AKDN an den Anbieter auszuführen.

In Fällen der berechtigten Selbsthilfe nach § 34b SGB XII können bereits von den Eltern gezahlte Beiträge für Lernförderung auch an die Eltern erstattet werden; hierzu wird auf Punkt 2 dieses Hinweises verwiesen.

4.5 Mittagsverpflegung

4.5.1 Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen

Voraussetzung für die Gewährung der Leistungen nach § 6b BKG ist ein Antrag. Sofern mehrere Kinder eines Haushaltes am gemeinsamen Mittagessen in einer Kindertageseinrichtung teilnehmen, ist für jedes Kind ein Antrag zu stellen. Auf dem Antrag werden die monatlichen Kosten für das Mittagessen genannt. Für Leistungen nach dem § 34 Abs. 6 SGB XII gilt der Antrag mit Beantragung der Lebensunterhalt sichernden Leistungen als gestellt. Vor Erteilung einer Bewilligung sind aber noch die anfallenden monatlichen Kosten nachzuweisen.

Liegen die leistungsrechtlichen Voraussetzungen vor, erfolgt die Gewährung der Leistungen mit Hilfe des in AKDN verfügbaren Bewilligungsbescheides grundsätzlich für den Zeitraum des gesamten Kindergartenjahres, also immer vom 01.08. bis 31.07. des jeweils folgenden Jahres. Eine Abstimmung mit dem jeweiligen Bewilligungszeitraum der Sozialhilfe, des Wohngeldes oder des Kinderzuschlages erfolgt nicht mehr. Bei Anschlussbewilligungen von Wohngeld oder Kinderzuschlag im laufenden Kindergartenjahr, die über den 31.07. hinausgehen, ist das Ende des Bewilligungszeitraumes für die BuT-Leistung Mittagessen mittels Wiedervorlage zu überwachen.

Sollte eine Anschlussbewilligung von Wohngeld oder Kinderzuschlag mangels Antrag oder Anspruchs nicht erfolgen, ist die Bewilligung der Leistungen für Mittagsverpflegung für die Zukunft aufzuheben (Vordruck in AKDN), da die Anspruchsvoraussetzungen (Wohngeld oder Kinderzuschlag) nicht mehr vorliegen. Die ggf. für einen Monat überzahlten Beträge werden nicht zurückgefordert, sofern eine tatsächliche Teilnahme des Kindes an der Mittagsverpflegung im Zeitraum der Überzahlung weiterhin erfolgte.

Der Aufhebungsvordruck ist auch im Fällen von Sozialhilfebezug zu verwenden, sofern der Aufhebungsgrund vorhersehbar ist und es daher zu keiner Überzahlung kommt (z.B. rechtzeitig mitgeteilter Umzug in eine andere Stadt). Kommt es dagegen wegen fehlender oder verspäteter Mitteilung zu einer Überzahlung, sind, anders als bei Kinderzuschlag- oder Wohngeldfällen, im Rahmen der Rückforderung auch die überzahlten BuT-Leistungen zurückzufordern.

Der Bewilligungsbescheid enthält auch den Namen und die Anschrift der Kindertagesstätte und kann als Gutschein durch Abgabe bei der KiTa verwendet werden. Es erfolgt keine Ausstellung einer gesonderten Kostenübernahmeerklärung.

Nach Bescheiderteilung erfolgt unmittelbar die Aufnahme der monatlichen Zahlungen über KDN.sozial sowie ggf. die Überweisung der Nachzahlung. **Ein Eigenanteil wird ab 01.08.19 nicht mehr gefordert.**

Überweisungen für Mittagessen in **nicht städtischen** Kindertageseinrichtungen erfolgen auf das jeweilige Konto der Einrichtung unter Angabe des Namens, Vornamens und Geburtsdatums des Kindes sofern nicht durch den Träger der Mittagsverpflegung andere Überweisungsmerkmale vorgegeben werden.

Überweisungen für die Mittagsverpflegung in **städtischen** Kindertageseinrichtungen erfolgen auf das Konto der Stadt Wuppertal unter Angabe eines von 202 für jedes Kind eingerichteten Kassenzeichens. Eine Mitteilung über das Kassenzeichen erhalten die Eltern mit ihrer Mitteilung über die Zahlung ihres Elternbeitrages genannt, kann also von den Antragstellern angefordert werden oder es kann von den Leistungseinheiten unter der Sammeladresse tfk.elternbeitraege@stadt.wuppertal.de erfragt werden. Bei der Anfrage sind Name, Vorname und Geburtsdatum des jeweiligen Kindes zu nennen.

Für das nachfolgende Kindergartenjahr ist ein neuer Antrag erforderlich.

Die Abrechnung der Kosten für das Mittagessen in Kindertageseinrichtungen erfolgt pauschal bezogen auf 20 Kindergarten tage/Monat. Einzelne Krankheitstage von Kindern sowie kalenderbedingte Mehr- oder Mindertage sind nicht zu beachten bzw. zu verrechnen.

In Fällen der berechtigten Selbsthilfe können bereits von den Eltern gezahlte Beiträge für das Mittagessen auch an die Eltern erstattet werden (§ 34 B SGB XII).

In Ausnahmefällen können die Beträge auch an die Eltern als Geldleistung ausgezahlt werden. Vorab ist dann Rücksprache mit 201.22 zu halten.

4.5.2 Mittagsverpflegung in integrativen oder heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen

Für alle in integrativen Kindergärten aufgenommenen Kinder erfolgt die Übernahme der Kosten der Mittagsverpflegung aus Mitteln des Bildungs- und Teilhabepaketes. Zu beachten ist, dass die Anspruchsberechtigten ab 01.08.19 keinen Eigenanteil mehr zu tragen haben.

Diese Regelung gilt nicht für Kinder, die ab 01.08.2012 neu in einem Sonderkindergarten (heilpädagogischen Kindergärten) oder Sprachheilkindergarten aufgenommen wurden und die Eingliederungshilfe erhalten. Diese Kinder erhalten weiterhin den Zuschuss zur Mittagsverpflegung durch den Landschaftsverband. Eine Bewilligung aus Mitteln des Bildungs- und Teilhabepaketes erfolgt nicht.

Die vorgenannten Ausführungen gelten grundsätzlich auch für Kinder, die in einer privaten Tagespflege untergebracht sind. Weil hier jedoch in der Regel nicht nur Mittagessenkosten anfallen, ist bei diesen Fällen mit 201.22 Rücksprache zu halten.

4.5.3 Mittagsverpflegung in Schulen

201.4 ist für das Sozialamt und das Ressort 204 für die Abrechnung der Leistungen für das gemeinsame Mittagessen in allen (auch auswärtigen) Schulen mit den einzelnen Leistungsanbietern zentral zuständig. Es wurde folgendes Verfahren festgelegt, soweit keine berechtigte Selbsthilfe vorliegt:

Voraussetzung für die Gewährung der Leistungen nach § 28 Abs. 6 SGB II i.V.m. § 6b BKGG ist ein Erstantrag. Bei Kindern, die laufende Leistungen nach dem SGB XII erhalten, gilt der Antrag mit Antragstellung der Lebensunterhalt sichernden Leistungen als gestellt. Sofern mehrere Kinder eines Haushaltes am gemeinsamen Mittagessen in einer Schule teilnehmen, ist für jedes Kind aus dem Leistungsbereich des BKGG oder Wohngeldgesetz ein Erstantrag zu stellen.

Ab dem 01.08.2021 greift das nachfolgende Verfahren:

Zum Schuljahresbeginn erhalten alle Personen im Alter von 6 bis 23 Jahren eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung, die bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres gültig ist, mittels Serienbrief zugesandt (Eltern bzw. die volljährigen Personen selber). Die Kostenübernahmeerklärung kann beim Anbieter der Mittagsverpflegung abgegeben werden.

Eine gesonderte Kostenübernahmeerklärung an den Anbieter wird nicht mehr versandt. Es wird auch kein Bewilligungsbescheid mehr gegenüber dem Antragsteller/-in erteilt. Die Leistung gilt mit der Ausgabe der Kostenübernahmebescheinigung als erbracht.

Die Personen im Alter von über 23 Jahren, die grundsätzlich auch einen Anspruch auf die Mittagsverpflegung haben könnten, können aus technischen Gründen nicht mit einem Serienbrief bedient werden. Diese Personen müssen die Kostenübernahmeerklärung bei Kenntnis über den Bedarf (hinterlegt in AKDN) händisch ausgedruckt und zugesandt bekommen.

Für Schülerinnen und Schüler, die erst nach August 2021 einen Antrag auf Leistungen stellen oder die wegen Ruhendstellung des Falles in August 2021 nicht erfasst wurden, müssen im Bewilligungsfall die Kostenübernahmeerklärungen ebenfalls händisch ausgedruckt werden und ein laufender AKDN –Fall angelegt werden.

Der **Statistik HAS 446** braucht in AKDN **nicht manuell** erfasst zu werden. Dieser wird mit jedem Rechenlauf automatisch in die laufenden Fälle eingesetzt. Auch in den Fällen, die zum August 2021 nicht laufend waren, braucht der **HAS 446 nicht** durch die Sachbearbeitung gesetzt werden. Sobald der Fall über den Rechenlauf laufend gemacht wird, erhält er automatisch den HAS 446. Dann wird der Fall im nächsten Jahr zum 01.08. automatisch miterfasst und erhält ebenfalls maschinell die Kostenübernahmeerklärung. Eine manuelle Erfassung des HAS 446 ist aber unschädlich.

Die Kostenübernahmeerklärung ist als Vordruck mit der jeweils geltenden Rechtsgrundlage als Vordruck in AKDN hinterlegt. Bei einem händischen Ausdruck ist unbedingt auf die passende Rechtsgrundlage der Bewilligung zu achten, da der Caterer nur daran erkennen kann, wie seine Abrechnung mit 201.4 erfolgen muss.

Für Folgeschuljahre, in denen das Kind an der Mittagsverpflegung teilnehmen soll, genügt für Kinder aus dem Leistungsbereich des SGB XII, BKGG oder Wohngeldgesetz ein konkludenter Antrag, d.h. es

reicht aus, dass die automatisch versandte Kostenübernahmeerklärung beim Caterer abgegeben wird und dieser das Kind auf seine Essensliste setzt. Sofern die sonstigen Leistungsvoraussetzungen wie z.B. Wohngeldbezug vorliegen oder nachgewiesen werden, kann aufgrund der Kostenübernahmeerklärung mit dem Caterer durch 201.4 abgerechnet werden.

Die Kostenübernahmeerklärung gilt immer für das gesamte Schuljahr, also vom jeweils 01.08. bis 31.07. eines jeden Jahres. Eine Abstimmung mit dem jeweiligen Bewilligungszeitraum der Sozialhilfe, des Wohngeldes oder des Kinderzuschlages erfolgt nicht. Bei Anschlussbewilligungen von Wohngeld oder Kinderzuschlag im laufenden Schuljahr, die über den 31.07. hinausgehen, ist das Ende des Bewilligungszeitraumes für die BuT-Leistung Mittagessen mittels Wiedervorlage zu überwachen. Sollte keine weitere Anschlussbewilligung von Wohngeld oder Kinderzuschlag erfolgen, ist der Fall zum nächstmöglichen Datum einzustellen. Für die Mittagsverpflegung erfolgt keine Aufhebung der Bewilligung für die Zukunft. Eine mögliche Überzahlung durch weitere Inanspruchnahme der Kostenübernahmeerklärung und damit verbundene Kostenübernahme der Mittagsverpflegung ohne Leistungsberechtigung des Kindes ist bis zum Ende des Schuljahres im Gegenzug für das niedrigschwellige Verfahren in Kauf zu nehmen.

Der Anbieter der Mittagsverpflegung setzt nach Empfang der Kostenübernahmeerklärung den Namen des Leistungsempfängers mit allen notwendigen Daten auf die ihm von hier zur Verfügung gestellte Excel-Liste. Diese Liste ist in vier Bereiche (Jobcenter, Sozialamt 201, Ressort 204, WG/Kinderzuschlag) unterteilt, dem das jeweilige Kind zuzuordnen ist. Die Excel-Liste wird monatlich (im Voraus oder nach Ablauf des Monats) an das Sozialamt 201.4 gesandt und von dort aus wird die Zahlung an den Anbieter der Mittagsverpflegung veranlasst. Dieses Verfahren gilt auch für Anbieter auswärtiger Schulen.

Es erfolgen keine monatlichen Zahlungen durch AKDN und die durch das Sozialamt 201.4 erbrachte Leistung wird auch nicht in Bescheiden vermerkt, da bereits mit Ausgabe der Kostenübernahmebestätigung die Leistung als erbracht gilt.

Ausnahme:

Im Falle der berechtigten Selbsthilfe der Eltern erfolgt nach Eingang der Abrechnung eine Zahlung direkt über AKDN ausschließlich mit HAS 454 an die Eltern.

Die Erstattung an die Eltern im Rahmen der berechtigten Selbsthilfe kann aber nur für Zeiträume erfolgen, in denen die Selbsthilfe nachweislich vor Versand der Kostenübernahmeerklärung erfolgt ist.

Beispiel: Frau A stellt für ihr Kind B einen Antrag auf Leistungen nach des SGB XII am 28.08.2021, der Fall wird am 22.10.21 eröffnet und die Kostenübernahmeerklärung am 25.10.21 versandt. Frau A hat am 01.10.21 nachweislich die Mittagsverpflegung für die Monate August und September bezahlt. Für diese beiden Monate können die gezahlten Beträge an Frau A erstattet werden, ab Oktober kann der Caterer über 201.4 die Mahlzeiten abrechnen.

Die Abrechnung der Kosten für das Mittagessen in Schulen erfolgt monatlich durch 201.4 Einzelne Tage der Nichtteilnahme am Mittagessen (z.B. Krankheitstage) sind nicht zu beachten bzw. zu verrechnen.

4.6 Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Im Gegensatz zu allen anderen Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes haben nur Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe. Ferner ist die Leistungshöhe für Mitgliedsbeiträge und/oder Ausrüstungsgegenstände begrenzt auf maximal monatlich 15 € bzw. 180 € pro Jahr.

Werden Anträge auf Ausrüstungsgegenstände gestellt, sollte sichergestellt sein, dass diese für die teilhabefähigen Aktivitäten benötigt werden und nicht bereits mit dem Regelbedarf abgedeckt sind. Weil im Regelbedarf jedoch lediglich kleinere Anschaffungen für Sport, Kultur und Freizeit enthalten sind (z.B. Badehose) sollten Anträge auf Ausrüstungsgegenstände großzügig bewilligt werden. Insgesamt sind aber nach dem Willen des Gesetzgebers die Teilhabeleistungen auf 15 € mtl. bzw. 180 € jährlich für alle Leistungen zusammen begrenzt.

In vielen Fällen (z.B. bei Jahresbeiträgen für die Mitgliedschaft in einem Verein; Kauf von Tennisschläger) wird die Teilhabeleistung für mehrere Monate im Voraus zu erbringen sein. Hierbei ist zu beachten, dass die innerhalb eines Jahres zu erbringenden Leistungen den Höchstbetrag von 180 € nicht überschreiten. Der Höchstbetrag von 180,00 € ist dabei nicht kalenderjährlich auszukehren, sondern **der Jahreszeitraum des Bewilligungszeitraums beginnt mit dem Monat, in dem erstmals eine Bewilligung von Teilhabeleistungen erfolgte.**

Beispiel für Empfänger*innen lfd. Leistungen SGB XII

Am 01.09. des laufenden Jahres wird die Übernahme des zu diesem Zeitpunkt fälligen Jahresbeitrages in Höhe von 190 € für den Turnverein beantragt. Sofern für die Zeit vor dem 01.09. noch keine Teilhabeleistungen gewährt wurden, kann der Höchstbetrag von 180 € zur Zahlung des Vereinsbeitrages gewährt werden. Die erneute Gewährung von Teilhabeleistungen ist dann frühestens zum 01.09. des Folgejahres möglich.

Beispiel für Wohngeldempfänger*innen

Frau A. beantragt erstmalig am 01.09. des laufenden Jahres die Übernahme des zu diesem Zeitpunkt fälligen Jahresbeitrages in Höhe von 190 € für den Turnverein. Gleichzeitig legt sie ihren Wohngeldbescheid für den Zeitraum vom 01.05. des laufenden Jahres bis 30.04. des Folgejahres vor. Da für Wohngeldempfänger die Anspruchsgrundlage für BuT -Leistungen nicht der Antrag, sondern der Bezug von Wohngeld ist, (vgl. hierzu die Ausführungen im Handbuch unter Punkt 2. „Anspruchsvoraussetzungen“) können Teilhabeleistungen für die Zeit vom 01.05. des laufenden Jahres bis 30.04. des Folgejahres in Höhe von 180,00 € bewilligt werden. Frau A. kann frühestens ab 01.05. des Folgejahres erneut Teilhabeleistungen beantragen.

Zeiträume, in denen von anderen Leistungsträgern bereits Leistungen zur Teilhabe bewilligt werden, sind anzurechnen. Insofern ist bei einem Wechsel z.B. vom Jobcenter zum Sozialamt eine entsprechende Anfrage an den bisherigen Leistungsträger zu richten um zu erfahren, in welchem Umfang (und somit für welchen Zeitraum) bereits Leistungen zur Teilhabe ausgeschöpft wurden.

Beispiel mit Rechtskreiswechsel

Durch das Jobcenter wurden im Januar des laufenden Jahres 90 € für den Besuch eines Kurses der Musikschule gewährt. Der Kurs endet zum 30.06. des Jahres.

Bis zum 30.04. des Jahres wurden Leistungen des Jobcenters bezogen, ab 01.05. fallen die Leistungen nach dem SGB II weg, stattdessen bezieht das Kind nahtlos Wohngeld bis 28.02. des Folgejahres.

Am 01.05. beginnt die Mitgliedschaft in einem Sportverein, es wird der Jahresbeitrag in Höhe von 150 € fällig. Eine andere Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages (z.B. monatlich oder vierteljährlich) ist nicht möglich. Zwar besteht aufgrund des Wohngeldbezugs ein Anspruch auf BuT nach dem BKGG ab 01.05. des Jahres, jedoch erfolgte für die Monate Mai und Juni bereits eine Bedarfsdeckung durch die Zahlung des Jobcenters im Januar.

Leistungen des Sozialamtes können nur in Höhe von 120 € (Zeitraum vom 01.07. des laufenden Jahres - 28.02. des Folgejahres) gewährt werden, ein Folgeantrag ist frühestens zum 01.03. des Folgejahres möglich. Auch wenn ab 01.03. des Folgejahres ein Anspruch auf weitere Teilhabeleistungen besteht, können diese für den bereits (teilweise selbst) gezahlten Vereinsbeitrag nicht mehr genommen werden.

Es ist zu beachten, dass Leistungen nur gewährt werden können, wenn ein tatsächlicher Bedarf zu decken ist. Dies ist z.B. der Fall, wenn ein Mitgliedsbeitrag zur Zahlung fällig wird. Ein Ansparen von Teilhabeleistungen ist nicht möglich, nur bei einer berechtigten Selbsthilfe können Erstattungen für tatsächlich in Anspruch genommene Kurse getätigt werden, sofern in diesen Monaten noch keine Teilhabeleistungen gewährt wurden. Im vorgenannten Beispiel kommt der Leistungsberechtigte nur dann in den „Genuss“ einer vollen Übernahme des Mitgliedsbeitrages bis zu 180 € für das gesamte Mitgliedsjahr, wenn er im lfd. Jahr in den Monaten Mai und Juni keine Teilhabeleistungen in Anspruch genommen hätte.

Leistungen für Teilhabe können für alle tatsächlich angefallenen Aufwendungen gewährt werden, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an Unternehmungen stehen, die die soziale Bindungsfähigkeit fördern. Dies sind:

- Aktivitäten aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z.B. Fußballverein, Jugendgruppe, Heimatverein, Pfadfinder) einschließlich ev. fälliger Aufnahmegebühren,
- Unterricht (außerhalb der Schule) in künstlerischen Fächern (z.B. Teilnahme an (Einzel-) Unterricht in einer Musikschule oder in der Jugendkunstschule,
- Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z.B. Museumsführungen),
- Teilnahme an Freizeiten (z.B. Ferienveranstaltungen)
- Teilnahme an Tanz- oder Sportkursen sowie am Babyschwimmen.
- Ausrüstungsgegenstände für die o. Aktivitäten, soweit sie nicht in der Regelleistung enthalten sind

Nicht förderungsfähig sind individuelle Freizeitgestaltungen wie z.B. der Besuch von Gaststätten, Discotheken, Kinos, Fitnessstudios, Zoo; auch werden hierfür keine Ausrüstungsgegenstände finanziert.

Die Leistungen für Teilhabe -mit Ausnahme der Ausrüstungsgegenstände- werden in der Regel nur in Form von Kostenübernahmebestätigungen erbracht, auch wenn es sich im Einzelfall um Zahlungen von weniger als 15 €/Monat handeln kann. Wird der Betrag von 15 €/Monat bzw. 180 €/Jahr nicht ausgeschöpft kann durchaus auch eine weitere Aktivität gefördert werden.

Da immer zu prüfen ist, ob die ausgesuchte Aktivität förderungsfähig im Sinne des Bildungs- und Teilhabepaketes ist, müssen entsprechend aussagekräftige Nachweise durch den/die Antragsteller/in vorgelegt werden. Die Kostenübernahmebestätigung, die dem Bewilligungsbescheid beigelegt wird, ist an den Leistungsanbieter zu adressieren, damit nur dieser auch die Abrechnung der gewährten Leistung vornehmen kann.

Die Kosten für Ausrüstungsgegenstände werden als Geldleistung an die Antragsteller erbracht. Bei der Bewilligung der Ausrüstungsgegenstände sollte sichergestellt sein, dass der Gegenstand in ursächlichem Zusammenhang mit einer teilhabefähigen Aktivität steht. So sollte die tatsächliche Teilnahme an einem Tauchkurs der Grund für die Beantragung der dafür notwendigen Flossen sein.

5. Besondere Hinweise / Beispiele

Beispiele zum Thema Schulbedarf:

Im Juli werden von einem Wohngeldempfänger Leistungen für den Schulbedarf beantragt. Der Bewilligungszeitraum von Wohngeld läuft im am 31.08. aus. Die Leistungen in Höhe von 103 € sind in voller Höhe zu gewähren.

- Ein Kind einer Haushaltsgemeinschaft deckt seinen LU mit Unterhalt, Kindergeld und Wohngeld selbst. Die anderen Personen erhalten Leistungen nach dem SGB II. Das Wohngeld läuft zum 31.07 aus. Nachdem die Vorrangigkeit von Wohngeld (wieder) entfallen ist, verzichtet das Kind künftig auf Wohngeld und beantragt ab 01.08. Sozialgeld. Zuständig für die Gewährung von BuT-Leistungen ist damit das Jobcenter.

Hinweise zum Thema Lernförderung

Eine ständig aktualisierte Liste mit zertifizierten privaten und gewerblichen Anbietern ist im Handbuch des Sozialamtes als Anlag zu diesem Hinweis hinterlegt. Dort sind auch die Preise der jeweiligen Anbieter aufgeführt. Neue Anbieter, die noch nicht zertifiziert sind, sind an 201.22 zu melden. In den Fällen, in denen die Lernförderung durch einen noch nicht zertifizierten Anbieter durchgeführt werden soll, ist eine maximal auf drei Monate befristete Bewilligung zu erteilen. Ist nach Ablauf dieses Zeitraums noch immer keine Entscheidung über die Zertifizierung erfolgt, ist mit 201.22 Rücksprache zu halten.

Besondere Sprachkurse:

Kurse, welche zur Erlangung einer weiteren Sprache belegt werden und anschließend mit einer gesonderten Prüfung oder einem Zertifikat abschließen (z.B. DaF, DELF), können ebenfalls im Rahmen der Lernförderung übernommen werden. Hierbei werden allerdings nur die Kursgebühren als angemessene Kosten anerkannt. Eventuell anfallende Prüfungsgebühren oder Kosten für das

Zertifikat werden nicht übernommen. Da diese Kurse nicht dem unter Punkt 4.4.3. beschriebenen Verfahren unterliegen, ist Rücksprache mit 201.22 hinsichtlich der Bewilligung zu halten.

Aktivitäten im Bereich der Teilhabe, die auf Grund einer Einzelfallprüfung anerkannt werden können:

- Anbieter: **Judo und more**